

Vf. 157-IV-15



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

der Frau W.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Papenmeier, Alchemnitzer  
Straße 16, 09120 Chemnitz,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Stephan Thuge und Hans-Heinrich Trute

am 21. April 2016

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 7. Oktober 2015 (17 U 1369/15) verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf. Er wird aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesen.**

**Damit wird der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 4. November 2015 (17 U 1369/15) gegenstandslos.**

- 2. Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit ihrer am Montag, dem 14. Dezember 2015 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe für ein von ihr angestrebtes zivilrechtliches Berufungsverfahren durch Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 7. Oktober 2015 (17 U 1369/15) sowie gegen die Zurückweisung ihrer hiergegen gerichteten Anhörungsrüge.

Die am 12. Januar 2013 verstorbene Mutter der Beschwerdeführerin hatte außer dieser noch zwei weitere Töchter. Alle drei waren von ihr zu testamentarischen Erben eingesetzt worden. Die Beschwerdeführerin, die ihre Erbeinsetzung zunächst angenommen hatte, focht diese in der Folgezeit wirksam an. Durch rechtskräftiges Zwischenurteil vom 17. November 2014 (4 O 939/13), ergangen gegen eine der beiden Schwestern, stellte das Landgericht Chemnitz fest, dass die Beschwerdeführerin angesichts dessen pflichtteilsberechtigt sei.

Die in der Folgezeit von der Beschwerdeführerin fortgeführte Klage, insbesondere auf Auskunftserteilung über den Bestand der Erbmasse (Klageantrag Ziff. 1) sowie Zahlung ihres sich aus dieser Auskunft ergebenden Pflichtteils (Klageantrag Ziff. 4), deren vorläufigen Streitwert die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Schwierigkeit einer konkreten Bezifferung vor Auskunftserteilung in ihrer Klageschrift mit 6.000 € angegeben hatte, wies das Landgericht, das dieser Streitwertangabe mit Verfügung vom 25. September 2014 vorläufig folgte, durch als „Endurteil“ bezeichnete Entscheidung vom 30. Juli 2015 (4 O 939/13) ab. Es führte in der Entscheidung lediglich den Klageantrag auf Auskunftserteilung auf, den der Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführerin als nunmehr zu bescheiden bezeichnet und in der mündlichen Verhandlung am 6. Juli 2015 allein gestellt hatte, und hielt diesen für unbegründet, da ein von der Beklagten des Ausgangsverfahrens vorgelegtes, in ihrem Auftrag von einer Notarin aufgenommenes Verzeichnis den gesetzlichen Anforderungen genügt habe. Das Urteil enthielt eine Kostenentscheidung zu Lasten der Beschwerdeführerin, jedoch keinen Ausspruch über eine Zulassung der Berufung.

Am 2. September 2015 beantragte die Beschwerdeführerin durch ihren Prozessbevollmächtigten die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Berufung gegen das ihr am 4. August 2015 zugestellte landgerichtliche Urteil vom 30. Juli 2015. In dem Schriftsatz kündigte ihr Prozessbevollmächtigter allein den Antrag zu 1. aus seiner Klageschrift als beabsichtigten Berufungsantrag an und rügte die Bezeichnung dieses Urteils als „Endurteil“ mit Kostenentscheidung als rechtsfehlerhaft, da allein ein Teilurteil in der Auskunftsstufe mit Vorbehalt der Kostenentscheidung zugunsten des Schlussurteils hätte ergehen dürfen. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens trat der Bewilligung von Prozesskostenhilfe entgegen, da der Beschwerdeführerin gegen die Beklagte überhaupt kein Auskunftsanspruch zugestanden habe, jedenfalls ein derartiger etwaiger Anspruch aber zwischenzeitlich durch das notariell aufgenommene Nachlassverzeichnis erfüllt worden sei. Daran ändere auch die Fehlerhaftigkeit des Urteils in Bezug auf seine Bezeichnung als Endurteil und die Frage einer Kostenentscheidung nichts.

Durch Beschluss vom 7. Oktober 2015 lehnte das Oberlandesgericht Dresden den Antrag der Beschwerdeführerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Berufungsverfahren ab. Das Urteil des Landgerichts, wiewohl als Endurteil bezeichnet, habe nur über einen Teil der von der Beschwerdeführerin erhobenen Stufenklage – nämlich über denjenigen auf Auskunftserteilung – entschieden; hinsichtlich der weiteren erhobenen Ansprüche sei das Verfahren noch beim Landgericht anhängig. Die unzutreffend in das Urteil aufgenommene Kostenentscheidung ändere daran nichts. Gegenstand des angestrebten Berufungsverfahrens könne daher nur die Abweisung des Auskunftsanspruchs sein. Die darin liegende Beschwerde der Beschwerdeführerin übersteige aber nicht den Wert von 600,- EUR, so dass die angestrebte Berufung – die in dem angegriffenen Urteil nicht zugelassen worden sei – unstatthaft und damit unzulässig wäre. Zugrunde zu legen seien nach der Rechtsprechung 1/3 bis 1/10 des erstrebten Zahlungsanspruchs, wobei der Anteilssatz um so niedriger sei, je mehr Kenntnisse über den Bestand des Nachlasses der Anspruchssteller bereits besitze. Vorliegend seien diese Vorkenntnisse bei der Beschwerdeführerin aus verschiedenen Gründen bereits als sehr hoch anzusehen, so dass es nur um eine punktuelle Ergänzung der erteilten Auskunft gehen könne und damit nur der Mindestsatz von 1/10 gerechtfertigt sei. Den Wert ihres geltend gemachten Pflichtteils(ergänzungs)anspruchs habe die Beschwerdeführerin aber – auf der Grundlage ihrer umfangreichen Vorkenntnisse – in ihrer Klageschrift auf 6.000 EUR beziffert. Inwieweit das Landgericht unausgesprochen von einem höheren Betrag ausgegangen sei und möglicherweise deshalb in sein Urteil keinen Ausspruch über die Zulassung der Berufung aufgenommen habe, sei dabei ohne Belang. Hinzu komme, dass auch in der Sache keine Gründe für eine – gegebenenfalls durch das Berufungsgericht nachzuholende – Zulassung der Berufung vorlägen. Weder habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordere die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts. Zudem könnte die beabsichtigte Berufung auch in der Sache keinen Erfolg haben, da die Beschwerdeführerin allenfalls einen Anspruch auf Ergänzung des vorgelegten Verzeichnisses habe, nicht jedoch – wie angestrebt – auf die Vorlage eines vollständigen, neuen Verzeichnisses.

Die Anhörungsrüge gegen seinen Beschluss wies das Oberlandesgericht Dresden durch Beschluss vom 4. November 2015 (17 U 1369/15) zurück. Es könne dahin stehen, ob dem Senat ein Gehörsverstoß unterlaufen sei, indem er hinreichende Erfolgsaussichten der beabsichtigten Berufung mit der Erwägung verneint habe, der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteige 600 EUR nicht, ohne zuvor die Beschwerdeführerin auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen zu haben. Ebenso wenig komme es darauf an, ob das Auskunftsinteresse in der Sache mit mehr als dieser Summe zu bewerten sei, wie die Beschwerdeführerin nunmehr – unter Bezifferung ihres Zahlungsanspruchs auf (vorläufig) 19.892,87 EUR – geltend mache. Denn jedenfalls verletze die zweite tragende Begründung des Beschlusses vom 7. Oktober 2015, wonach die Beschwerdeführerin allenfalls einen Anspruch auf eine Ergänzung des vorgelegten Verzeichnisses, nicht jedoch auf ein vollständiges neues Verzeichnis haben könnte, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht. In dieser Begründung liege insbesondere – was des Näheren ausgeführt wird – keine Abweichung von der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, auf die die Beschwerdeführerin zur Wahrung ihres rechtlichen Gehörs zuvor hätte hingewiesen werden müssen. Zudem könnte die Beschwerdeführerin die in der Sache erforderliche Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist voraussichtlich nicht mehr erlangen, da die Wiedereinsetzungsfrist jedenfalls mit Zugang des die Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses zu laufen begonnen habe und auch nicht durch die fristgerechte Erhebung der Anhörungsrüge gewahrt oder gehemmt worden sei. Der Beschluss ging der Beschwerdeführerin nach ihren Angaben am 12. November 2015 zu.

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 78 Abs. 2 SächsVerf und aus Art. 18 Abs. 1 SächsVerf in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Das Oberlandesgericht habe den niedrigsten, in der Rechtsprechung vertretenen Prozentsatz für das Auskunftsbegehren – nämlich nur 1/10 des Zahlungsanspruchs – sowie die Höhe des geltend gemachten Zahlungsanspruchs mit lediglich 6.000 EUR angenommen, um zur Unzulässigkeit der angestrebten Berufung und damit zur Versagung der Prozesskostenhilfe zu gelangen. Beide Annahmen seien jedoch unrichtig. Denn dieser bei Klageerhebung und vor Auskunftserteilung angegebene vorläufige Streitwert treffe nicht mehr zu. Vielmehr beliefen sich die Erwartungen der Beschwerdeführerin aufgrund der zwischenzeitlich erteilten Auskunft und der weiter erlangten Erkenntnisse auf nunmehr knapp 20.000 EUR. Auch bei Ansatz des vom Oberlandesgericht angenommenen Bruchteils von nur 1/10 sei die Berufung damit ohne weiteres zulässig gewesen. Daran könnten auch die nunmehr im Anhörungsrügebeschluss angestellten zusätzlichen Erwägungen nichts ändern. Diese verletzen ihrerseits das rechtliche Gehör insoweit, als das Oberlandesgericht die Beschwerdeführerin nicht darauf hingewiesen habe, dass es als Anspruchsinhalt nur eine Ergänzung des vorgelegten Verzeichnisses, nicht jedoch die Vorlage eines vollständigen neuen Verzeichnisses ansehen wolle. Willkürlich sei die Versagung der Prozesskostenhilfe deshalb, weil das Oberlandesgericht den Sachverhalt aufs äußerste überspannt habe, um die Unzulässigkeit der Berufung begründen zu können, weil es zu Unrecht einen Anspruch nur auf Ergänzung des vorgelegten Verzeichnisses als gegenständlich angesehen habe und weil es die Zulässigkeit einer Berufung auch am zwischenzeitlichen Verstreichen der Wiedereinsetzungsfrist habe scheitern lassen wollen.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und die Begünstigte des Ausgangsverfahrens hatten Gelegenheit, zu dem Verfahren Stellung zu nehmen.

## II.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 7. Oktober 2015 (17 U 1369/15) verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf).

1. Dieses Grundrecht gebietet, dass die Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens die Gelegenheit erhalten, sich zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern; insbesondere müssen sie bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. September 2012 – 1 BvR 1633/09 – juris; Beschluss vom 29. Mai 1991, BVerfGE 84, 188 [190]). Zu einem Rechtsgespräch oder zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung ist das Gericht grundsätzlich nicht verpflichtet. Ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör liegt indes vor, wenn ein Gericht ohne vorherigen Hinweis in seiner Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, der vorher nicht Gegenstand einer Erörterung gewesen ist und mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessvertreter – auch unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretener Rechtsansichten – nicht zu rechnen brauchte (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 11. Dezember 2014 – Vf. 33-IV-14; Beschluss vom 26. April 2001 – Vf. 62-IV-00; st. Rspr.).
2. Gemessen hieran hat das Oberlandesgericht in seinem Beschluss vom 7. Oktober 2015 das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt.
  - a) Es hat zur Begründung der Ablehnung der Prozesskostenhilfe für das angestrebte Berufungsverfahren darauf abgestellt, dass eine Berufung gegen das landgerichtliche Urteil unstatthaft wäre, weil die Klägerin nicht glaubhaft gemacht habe, dass die Berufungssumme von 600 EUR (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) überschritten werde. Mit dieser Begründung musste die Beschwerdeführerin nach dem bisherigen Verfahrensverlauf jedoch nicht rechnen.
    - aa) Das Landgericht hatte in seinem Urteil vom 30. Juli 2015 (4 O 939/13) die Klage abgewiesen und in den Tenor einen Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung aufgenommen, wie er bei Unstatthaftigkeit der Berufung nicht erforderlich gewesen wäre; auch verhielt sich das Urteil nicht zur Frage einer Berufungszulassung, wie sie bei Nichterreichens der genannten Summe in Betracht hätte kommen können (§ 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Die Beschwerdeführerin – wiewohl rechtskundig

vertreten – durfte angesichts dessen davon ausgehen, dass für das Landgericht das Erreichen der Berufungssumme und damit die Statthaftigkeit einer Berufung gegen sein Urteil kraft Gesetzes keinem Zweifel unterlag. Dies gilt umso mehr angesichts der Entscheidung des Landgerichts über die Abwendungsbefugnis nach § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

- bb) Dass das Oberlandesgericht hernach in dem angegriffenen Beschluss das Urteil des Landgerichts – entgegen dessen Tenor und der Bezeichnung als Endurteil – lediglich als Teilurteil über den Auskunftsanspruch angesehen und den Zahlungsanspruch als noch beim Landgericht rechtshängig angesehen sowie daraus die der Beschwerdeführerin nachteiligen Folgerungen für die Frage des Erreichens der Berufungssumme gezogen hat, mag möglicherweise einfach-rechtlich noch vertretbar gewesen sein. Diese Deutung und Folgerung lagen aber jedenfalls so wenig nahe, dass auch die rechtskundig vertretene Beschwerdeführerin mit ihnen nicht ohne einen vorherigen Hinweis des Oberlandesgerichts nebst Gelegenheit zur Stellungnahme konfrontiert werden durfte.
- b) Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 7. Oktober 2015 entgeht der Aufhebung auch nicht deshalb, weil ihn das Gericht zusätzlich auf die Erwägung gestützt hat, dass die Beschwerdeführerin angesichts des von der Beklagten des Ausgangsverfahrens vorgelegten, notariell aufgenommenen Nachlassverzeichnisses den von ihr nach Ansicht des Gerichts allein geltend gemachten Anspruch auf Vorlage eines „neuen“ Verzeichnisses nicht besitze. Denn auch diese eingengegte Deutung des Begehrens der Beschwerdeführerin war keinesfalls naheliegend, führte doch das Oberlandesgericht sodann selbst aus, dass in der Sache – auf der Grundlage seiner Prämisse – möglicherweise Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Ergänzungen zu konkret zu benennenden Punkten in Betracht kämen. Dies gilt um so mehr, als die Beschwerdeführerin in ihrem landgerichtlichen Klageantrag eine Vielzahl von Punkten bereits konkret benannt hatte, zu denen sie Auskunft verlangte. Unter diesen Umständen lag es fern, sie dem zuwider an der Eingangsformulierung in ihrem landgerichtlichen Antrag („durch Vorlage eines geordneten Bestandsverzeichnisses“) in der vom Oberlandesgericht vorgenommenen Art und Weise – die dann aus der Sicht des Gerichts zur Unbegründetheit des „globalen“ Auskunftsanspruchs führen musste – festzuhalten. Sollte diese Auslegung des Oberlandesgerichts überhaupt verfassungsrechtlich noch vertretbar gewesen sein, so hätte auch sie der Beschwerdeführerin, um eine unzulässige Überraschungsentscheidung zu vermeiden, vorab zur Kenntnis und Stellungnahme eröffnet werden müssen. Auch dies ist jedoch nicht erfolgt.
3. Mit der Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichts vom 7. Oktober 2015 wird dessen auf die Anhörungsrüge hin ergangener Beschluss vom 4. November 2015 gegenstandslos. Denn dieser Beschluss hat die Verletzung des rechtlichen

Gehörs durch den Ausgangsbeschluss nicht auszuräumen vermocht. Es überschreitet die Grenzen zulässiger Erwägungen in einem Gehörsrügebeschluss, zur Rechtfertigung des Ausgangsbeschlusses neue – zudem erst nachträglich entstandene – Argumente einzuführen, die mit der Begründung des Ausgangsbeschlusses in keinerlei Zusammenhang stehen und die nicht auf die Beseitigung des Gehörsverstößes zielen. Das Gehörsrügeverfahren dient der – falls veranlasst – Selbstkorrektur der Fachgerichte, um die Verfassungsgerichte von der Prüfung und Sanktionierung von Gehörsverstößen zu entlasten. Dagegen ist es keine Verlängerung des fachgerichtlichen Ausgangsverfahrens. Eine solche Verlängerung findet nach den maßgeblichen einfach-gesetzlichen Vorschriften (hier: § 321a Abs. 5 ZPO) nur statt, wenn und soweit das Fachgericht die Gehörsrüge für begründet erachtet und daher das Verfahren in den Stand vor Erlass der mit dieser Rüge angegriffenen Entscheidung zurückversetzt.

### III.

Das Oberlandesgericht wird daher über das Prozesskostenhilfegesuch der Beschwerdeführerin neuerlich eine Erstentscheidung zu treffen haben.

### IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Thuge

gez. Trute